

# Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

**TOP:** 1.7  
**Vorlage Nr.:** 1523/2022  
**Aktenzeichen:** 969.21L  
**Fachbereich:** Rechnungsamt  
**Vorlage vom:** 12.01.2022

| Beratungsfolge | Termin     |  |
|----------------|------------|--|
| Gemeinderat    | 24.01.2022 |  |

## Gegenstand der Vorlage

### Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Iffezheim

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Iffezheim (Verwaltungsgebührensatzung) gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf.

Bezüglich der Gebührenkalkulation werden folgende weitere Beschlüsse gefasst:

1. Der Gebührenkalkulation vom 12.01.2022 wird insgesamt zugestimmt.
2. Den gebührenfähigen Gesamtkosten die für die Erstellung der Amtshandlungen notwendig sind und in die Gebührenkalkulation Eingang gefunden haben, wird zugestimmt.

#### Sachverhalt:

##### 1. Einführung

Verwaltungsgebühren können, soweit sie nicht durch sondergesetzliche Regelungen bundes- oder landeseinheitlich verbindlich vorgeschrieben sind, auf Grundlage einer kommunalen Satzung erhoben werden. In Iffezheim erfolgt die Erhebung auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung), die der

| Beratungsergebnis:       |                          |           |             |                     |                          |                                 |
|--------------------------|--------------------------|-----------|-------------|---------------------|--------------------------|---------------------------------|
| einstimmig               | mit Stimmenmehrheit      | Anzahl JA | Anzahl NEIN | Anzahl Enthaltungen | Laut Beschlussvorschlag  | Abweichender Beschlussvorschlag |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |           |             |                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>        |

Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 04.11.1996 beschlossen hat. Die bislang einzige Anpassung der Satzung erfolgte durch die Satzung zur Anpassung der Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung), die der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.09.2001 beschlossen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat bereits im Jahr 1995 erstmals gefordert, dass auch bei Verwaltungsgebühren die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation ermittelt werden müssen. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Iffezheim beanstandet, dass bei der erstmaligen Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Jahr 1996 keine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation erstellt wurde. Zum damaligen Zeitpunkt wurde eine individuelle Gebührenkalkulation vor allem deshalb als entbehrlich angesehen, weil die Verwaltungsgebühren in der Regel nicht kostendeckend festgesetzt wurden und weil sich fast alle Kommunen im Interesse einer landeseinheitlichen Gebührensatzgestaltung unter Verzicht auf eine Kalkulation an den vom Gemeindegtag im Gebührenverzeichnis zum Muster einer Verwaltungsgebührensatzung empfohlenen Gebührensätzen orientiert haben.

Die Ermächtigungsgrundlagen zur Festsetzung und Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund einer entsprechenden Satzung ergeben sich aus dem Landesgebührengesetz (LGebG) und dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG). Beide Gesetzesgrundlagen wurden zu Beginn des Jahres 2005 novelliert und seither immer wieder an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Vor diesem Hintergrund wurde eine umfassende Neukalkulation der Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der örtlichen Kostenstruktur der Gemeinde Iffezheim sowie eine entsprechende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Iffezheim notwendig.

## **2. Kalkulation der Verwaltungsgebühren**

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Die aktuelle Gebührenkalkulation wurde in Anlehnung an entsprechende Musterkalkulationen erstellt. Hierbei wurden insbesondere die Prüfungsbemerkungen aus der letzten überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Iffezheim durch die GPA beachtet und die entsprechenden Hinweise umgesetzt.

Die Gebührenkalkulation weist damit jeweils die Gebührenobergrenzen für die zu erbringenden Leistungen (Amtshandlungen) aus.

Die im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen vorgeschlagenen Gebühren wurden hierbei stets auf Grundlage der Gebührenobergrenze auf den nächsten vollen Euro bzw. die nächsten 50 Cent abgerundet. Bei Gebühren, die in der Regel bar im Bürgerbüro oder der Gemeindekasse beglichen werden, wurde hierbei in der Regel eine Abrundung auf volle Euro-Beträge vorgenommen.

Nähere Ausführungen zur Grundlage und Methodik der Ermittlung der Verwaltungsgebühren sowie zu den Definitionen der Gebührenarten können der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

### **3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Iffezheim**

Im Zuge der Umsetzung der neuen Verwaltungsgebühren wurde die bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 06.11.1996 von der Verwaltung mit der aktuellen Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg abgeglichen. In diesem Zusammenhang hat sich ergeben, dass es aufgrund mehrerer redaktioneller Anpassungen sinnvoll ist, die Verwaltungsgebührensatzung neu zu fassen.

Die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Änderungen sind in erster Linie im redaktionellen Bereich erfolgt, sodass die Formulierungen der Satzung auch stets die Anforderungen der Rechtsprechung erfüllen.

Als wesentliche Neuerung ist im Zusammenhang mit der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung die Regelung zur Bemessung einer Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung (§ 4 Abs. 4) anzuführen. Diese Regelung war bislang nicht in der Verwaltungsgebührensatzung enthalten, da die bisherige Satzung im Gebührenverzeichnis vor allem Rahmengebühren gemäß § 4 Abs. 2 vorgesehen hatte. Die Musterkalkulation, auf der die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt ist, schlägt nunmehr aber vorrangig die Anwendung von Gebühren nach Abhängigkeit der

Bearbeitungszeit vor.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, der Gebührenkalkulation und der im Entwurf beigefügten Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Iffezheim zuzustimmen und die entsprechenden erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Gebührenkalkulation Verwaltungsgebühren

Anlage 2: Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der  
Gemeinde Iffezheim